DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPolG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1980

Alle Abgeordneten

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 21. Oktober 2024

Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzesentwurf Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN, Drucksache 18 / 9606
Anhörung des Innenausschusses, des Hauptausschusses und des Petitionsausschusses am 12.11.2024

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPolG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Gesetzesentwurf nehmen zu können.
Bereits in unserer Stellungnahme vom 22.10.2019 (Drucksache 17/6147) hatten wir ausführlich zu der damaligen Schaffung der Funktion eines unabhängigen Polizeibeauftragten Stellung genommen. Mit dem neuen Gesetzesentwurf soll nun wiederum eine Potenzierung der Funktion des unabhängigen Polizeibeauftragten geschaffen werden, obwohl die bisherige Verfahrensweise mit unabhängigen Polizeibeauftragten zu keinen widersprüchlichen beziehungsweise nicht angemessen Ergebnissen geführt hat. Nichtsdestotrotz stellt sich aus Sicht der DPolG NRW auch in dem gesamten Verfahren immer noch die Frage, ob die neutrale und unabhängige Funktion des Polizeibeauftragten auf der einen Seite eine Unterstützung für die parlamentarische Arbeit leisten kann, auf der anderen Seite Missstände innerhalb der polizeilichen Organisation aufdecken kann, der Realität entspricht.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

§ 4 „Grenzen des Prüfungsrechts“

- *§ 4 Absatz 1*
  In der Begründung zu § 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes wird angeführt „Ein Tätigwerden zur Überprüfung etwaiger aus einem abgeschlossenen Einzelsachverhalt gegebenenfalls resultierender grundsätzlicher Fragestellungen ist dadurch nicht ausgeschlossen.“

Damit wird retrograd in einem Sachverhalt möglicherweise ermittelt, der bereits durch ein transparentes Verfahren behandelt und zum Abschluss gebracht worden ist, eingegriffen. Dies soll möglich sein, wenn „grundsätzliche Fragestellungen“ bestehen. Diese ausufernde Formulierung eröffnet bei jedem abgeschlossenen Verfahren eine permanente Überprüfungsmöglichkeit, zieht damit im Ergebnis eine Misstrauenskomponente vor die Prüfung des Sachverhaltes und lässt die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens oder Beschwerdemanagement erst einmal außer Acht.

- *§ 4 Absatz 1 Nr. 2 ihre Behandlung einen Eingriff in ein laufendes staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches, disziplinarrechtliches, ordnungswidrigkeitenrechtliches oder gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde…*

Die oder der Polizeibeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab, wenn in den Fällen der angeführten, laufenden Verfahren eingegriffen würde.

Zwar sollen durch eine Prüfung Doppelerfassung vermieden werden, nähere Hinweise wie diese Prüfung aber erfolgen soll, ergeben sich nicht aus dem Gesetzesentwurf. In diesem Fall würde sich die Beamtin / der Beamte zwei Verfahren aussetzen, in denen die Möglichkeit besteht, dass unterschiedlich ermittelt wird. Hier bietet allein aus Sicht der Beamtin/ des Beamten das Landesdisziplinargesetz NRW hinreichenden Schutz, dass Verfahrensrechte transparent gestaltet wurde. Insbesondere hat der Ermittlungsführer nach dem LDG NRW die Aufgabe alle belastenden, aber auch entlastende Momente zu ermitteln.

Aus Sicht der DPolG NRW ist die Behandlung grundsätzlich vorliegender, möglicher dienstlicher Verfehlungen stets vorrangig im Bereich des transparenten, rechtsstaatlichen Verfahrens des LDG NRW zu bearbeiten. Eine mögliche Verkürzung von Rechten der Beamtinnen oder Beamte wäre minimiert.

- *§ 4 Absatz 3 Nr. 2 sie weder ein konkretes Anliegen noch einen erkennbaren Sinnzusammenhang enthält….*

Die oder der Polizeibeauftragte kann hier von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, die Vorschrift ermöglicht es ihr / ihm im Rahmen seines Ermessens Entscheidungen zu treffen. Aus Sicht der DPolG NRW eröffnet diese Sachlage keinen Ermessensspielraum, sondern die Eingabe muss negativ beschieden werden. Ein anderes Ergebnis würde dazu führen, dass ohne erkennbaren Grund Ermittlungen gegen Beamtinnen / Beamte eröffnet werden, Die Unschuldsvermutung, die in jeglichen rechtsstaatlichen Verfahren gilt, würde ad acta geführt. Obwohl keine ersichtlichen Gründe über ein mögliches Fehlverhalten oder Missstand in der Organisation vorliegen, würde diese Vorgehensweiser mehr von Misstrauen als von Vertrauen geprägt sein.
Aus Sicht der DPolG NRW sollte daher die „Kann-Vorschrift“ in eine gebundene Entscheidung der Ablehnung geändert werden.

§ 6 Absatz 3 „Erledigung und Abschluss des Verfahrens“ in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 3
Hiernach kann die oder der Polizeibeauftragte von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er muss von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn Anhaltspunkte für Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 8 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2023 (GV. NRW. S. 410) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.
Aus Sicht der DPolG NRW ist dieser Ansatz an die Anlehnung der Katalogtaten des § 8 Abs. 3 PolG NRW nicht zielführend. Die Grenze des § 8 Abs. 3 PolG NRW und das Bestehen laufender strafrechtlicher Ermittlungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr.3 eröffnet eine Art zweigleisige Strafermittlung. Nach den §§ 160 und 163 StPO ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft bei Kenntnisnahme einer Straftat den Sachverhalt zu erforschen. Eine doppelte Ermittlung – gerade unter dem Gesichtspunkt bestehende Rechte von betroffenen Beamtinnen und Beamte – ist daher nicht angezeigt.

Die Beamtin / der Beamte würde in diesem Fall bei der Wahrnehmung seiner Interessen / Rechte übermäßig belastet werden. Es würden doppelte Vertretungsrechte, Akteneinsichtsrechte, Vernehmungstermine entstehen. Dem entsprechend sollte im Falle jedweder Kenntnis von möglichen Straftaten durch die / den Polizeibeauftragten eine Abgabeverpflichtung in die Vorschrift implementiert werden.

Im Ergebnis lehnt die DPolG Im NRW die Einrichtung des oder der Polizeibeauftragten ab. Eine solche Institution ist weder notwendig noch für die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen erforderlich. Vielmehr liegt eher der Gedanke nahe, die Beamtinnen und Beamten unter den Generalverdacht unrechtmäßiger Amtsausübung zu stellen.

Die entstehenden Kosten für die Einführung eines Polizeibeauftragten in NRW sollten stattdessen zielführender in die Ausstattung sowie Aus- und Fortbildung investiert werden.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender